SATZUNG

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1) Der Verein wurde am 12. Juni 1904 gegründet.
   Er führt den Namen
   Obst- und Gartenbauverein Illingen e.V.,
   nachstehend kurz Verein genannt.
2) Er hat seinen Sitz in Illingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn, OZ: VR 467 eingetragen.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 - 68 AO 1977 und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
   Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4) Der Vorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den OGV die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des OGV.
5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des OGV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den OGV entstanden sind.
   Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet usw.
6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
   Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§3 Ziele des Vereins

1) Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
   a. Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus.
   b. zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
   c. Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
   d. Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
   e. Förderung eines wirksamen Umweltschutzes;
   f. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
   a. eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
   b. die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
   c. die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
   d. Abhalten von Versammlungen mit Vorträgen;
   e. Durchführungen von Unterweisungen, u.a. Lehrgängen, Rundgängen, Ausstellungen, Exkursionen zu gartenbaulichen Anlagen etc.;
   f. die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Enzkreis/Pforzheim (KOGV) bzw. des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL);
   g. durch Werbung für Fachliteratur des Obst- und Gartenbaus.
3) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§4 Organisation, Gliederung und Aufbau

1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
2) Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Enzkreis/Pforzheim (KOGV) und über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), Stuttgart, angeschlossen.
3) Die Erwerbsobstbauer werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§5 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
3) Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.
4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
   a. Näheres regelt die Ehrenordnung.
   b. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes einen oder mehrere Ehrenvorsitzende ernennen.

c. Die vorgenannten Personen sind beitragsfrei.

5) Mitglieder, die dem Verein bereits 25 Jahre angehören, werden mit Erreichung des 80. Lebensjahres beitragsfrei.

6) Über Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

§6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1) *Aufnahme*

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit einem schriftlichen oder mündlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) *Die Mitgliedschaft endet* durch

a. *Austritt*
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand zum 01.12. schriftlich mitgeteilt werden.

b. *Ausschluss*
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ausschließungsgründe können sein:

b.i. Rückstand des Beitrages, wenn trotz mehrfacher Aufforderung ein Kalenderjahr verstrichen ist,

b.ii. Schädigung des Ansehens des Vereins,

b.iii. grober Verstoß gegen die Satzung.

Im Falle iii) hat der Vorstand die Verpflichtung, den Betroffenen zu hören. Dem Betroffenen ist der vom Vorstand gefasste Beschluss schriftlich (eingeschriebener Brief) mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht binnen 14 Tagen den Ältestenrat anzurufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ältestenrat hat die Verpflichtung den Vorstand und den Betroffenen zu hören. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ältestenrates Folge zu leisten. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

c. *Tod*
Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft, sie ist nicht übertragbar.

3) Weiteres wird in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt:
   a. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
   b. Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 10 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
   c. Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
   d. an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
   a. die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
   b. sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
   c. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
   d. Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 9 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§8 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung,

b. der Vorstand,
c. der Vorsitzende,
d. der Ältestenrat.

§9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2) Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder wird in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegt.
3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist 3 Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch Mitteilung im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Illingen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
   - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
   - die Entlastung des Vorstandes;
   - die Wahl des Vorstandes;
   - die Festsetzung der Jahresbeiträge;
   - die Genehmigung des Haushaltsplanes;
   - die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand;
   - die Ernennung von Kassenprüfern;
   - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
   - die Beschlussfassung über die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung;
   - die Beschlussfassung über Anträge.
7) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8) Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:
   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
   c. dem Schatzmeister
   d. dem Schriftführer
   e. mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

2) Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
3) Wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§12 Ältestenrat

1) Der Ältestenrat wird, wenn erforderlich, vom Ehrenvorsitzenden einberufen und besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2) Dem Ältestenrat dürfen nur Ehrenmitglieder angehören.
3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er diesbezüglich angerufen wird und über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern zu beraten.

§13 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

§14 Vorsitzender

1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
2) Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
3) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereines im Bedarfsfall Sachverständige beizuziehen.

§15 Kassenprüfung

1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Buchführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.
2) Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.
3) Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§16 Sitzungsniederschriften

1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§17 Ehrungen

1) Näheres ist in der Ehrenordnung festgelegt.
2) Die Ehrenordnung ist durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu verabschieden.

§18 Satzungsänderung

1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3) Die Beschlussfassung erfolgt mit **Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
4) Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können, ebenso wie redaktionelle Änderungen, vom Vorstand beschlossen werden.
5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§19 Aufsicht über den Verein

1) Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsordnung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbandes (KOGV), bzw. des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL), Stuttgart.
2) Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis- bzw. Landesverbandes sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§20 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
2) Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §9.
3) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4) Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5) Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2011 **einstimmig** von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Sie ist am 28.06.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn, OZ: VR 467, eingetragen und somit an diesem Tag in Kraft getreten.

Die Satzung vom 09. Februar 1996 verliert ihre Gültigkeit.

Illingen, 11. März 2011